

Nachtrag 4

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **24.06.2011/25.06.2011** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 16./17.11.2007 und 16.02.2008, wie folgt geändert:

Hinter § 11 b werden neue §§ 11 c und 11 d eingefügt:

§ 11 c Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KVN, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung auf mehrheitlichen Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören.
- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Der Beratende Fachausschuss wird vom Vorstand über solche wesentlichen Fragen angehört, welche die hausärztliche Versorgung unmittelbar betreffen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
- (6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVN.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVN oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

§ 11 d Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus 10 Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KVN, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung auf mehrheitlichen Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören.
- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.

- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Der Beratende Fachausschuss wird vom Vorstand über solche wesentlichen Fragen angehört, welche die fachärztliche Versorgung unmittelbar betreffen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
- (6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVN.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVN oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 24.06./25.06.2011 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit mit Datum vom 23.08.2011 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 07.09.2011

gez.

Dr. Christoph Titz

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN